

Antrag Nr. 0067/2007/AN
Antragsteller: GAL-Grüne, BL, SPD
Antragsdatum: 26.09.2007

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

**Erstattung von Aufwendungen für Lehr-
und Lernmittel, die nicht im Regelsatz
nach SGB II enthalten sind**

Antrag

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Beratungsergebnis	Handzeichen
Gemeinderat	11.10.2007	Ö		
Jugendgemeinderat	21.11.2007	Ö		
Sozialausschuss	04.12.2007	Ö		
Gemeinderat	20.12.2007	Ö		

Der Antrag befindet sich auf den Seiten 3.1 f

GAL-Grüne-Heidelberg Gemeinderats-Fraktion

Rohrbacher Str. 39 * 69115 Heidelberg * Tel.: 06221/ 16 28 62 * Fax: 06221/ 16 76 87
gal-heidelberg@t-online.de

Heidelberg, 10.9. 2007

01/OB-Referat SD			
12. SEP. 2007			
01	GR	OB	Proto

Tagesordnungspunkt Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beantragen gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

Die Stadt Heidelberg wird gebeten, sich für die Erstattung von Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel, die nicht im Regelsatz nach SGB II enthalten sind, einzusetzen, damit sie in geeigneter Form den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern erstattet werden.

1. Bericht der Verwaltung
2. Diskussion und Aussprache
3. ggf. Anträge

im öffentlichen Teil der Tagesordnung des nächsten Gemeinderates.

Begründung :

Zu Beginn des neuen Schuljahres hat sich gezeigt, dass Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügen um für Ihre Kinder die von den Schulen erbetenen erforderliche Lehr- und Lernmittel zu beschaffen. In den Regelsätzen sind derartige Ausgaben nicht vorgesehen. Die Regelleistung des SGB II weist zwar eine Position „Gesundheitswesen“ aber keine Position „Schulbedarf“ aus. Daher muss davon ausgegangen werden, dass Schulbedarf nicht vorgesehen ist.

Es ist nach unserer Auffassung mit dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar, das Kinder aus Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II nicht über die erforderlichen Lehr- und Lernmittel verfügen, weil sich Ihre Eltern diese erforderlichen Anschaffungen nicht leisten können.

Im alten Sozialhilferecht war der Schulbedarf über die Einmaligen Leistungen in § 21 Abs. 1a Nr. 3 BSHG eindeutig geregelt. Eröffnet § 28 SGB XII für die neue Sozialhilfe eine

entsprechende Erhöhung der Regelleistung, so steht dem im SGB II das Pauschalisierungsprinzip des § 3 SGB II entgegen.

Diese Lage der Schulkinder hat dazu geführt, dass erste Kommunen dazu übergegangen sind, über freiwillige kommunale Zuschüsse wenigstens Beihilfen zur Einschulung zu gewähren. Das Sozialgericht Berlin hat einer Klägerin für ihre schulpflichtigen Kinder 51,13 € pro Kind und Schuljahr für Schulmaterialien (ohne Schulbücher) in Anwendung der Darlehensregelung § 23 Abs. 1 SGB II bei gleichzeitiger Nichtrückzahlung gemäß § 44 SGB II (sog. Nullermessen) wegen verfassungskonformer Auslegung zugesprochen (SG Berlin, Urteil vom 13. Oktober 2006, Az.: S 37 AS 12025/05).

Der o.g. Antrag hat das Ziel, dass die Stadt alle Möglichkeiten – insbesondere mit der ARGE – prüft, um diesen Zustand zu Gunsten der Kinder zu verbessern.

gez. GAL-Grüne-Fraktion
gez. Dr. Arnulf K. Weiler-Lorentz
gez. SPD-Fraktion